

Redaktion

Heinrich ALBERS, Beigeordneter a. D.
(Geschäftsführend)
Carl-Orff-Weg 19, 31157 Sarstedt, Tel. (0 50 66) 71 34
Fax (0 50 66) 98 44 63, albers.koeme@web.de

Peter BLUM,
Klagenfurter Straße 5, 30519 Hannover,
Tel. (05 11) 83 65 83, peter.blum@htp-tel.de

Prof. Dr. Jörn IPSEN, Universität Osnabrück,
Institut für Kommunalrecht,
Martinistraße 12, 49069 Osnabrück, Tel. (05 41) 9 69-0,
Dw. 61 69 o. 61 58, Fax (05 41) 9 69 61 70, instkr@uos.de

Georg KIRSCHNER, Richter am Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg,
Tel. (0 41 31) 7 18-0 (Dw. -216), georg.kirschner@justiz.niedersachsen.de

Udo WINKELMANN, Direktor beim Niedersächsischen Landtag,
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover,
Tel. (05 11) 30 30-21 22, udo.winkelmann@lt.niedersachsen.de

Inhalt

Abhandlungen

Freese/Schwind, Die „Generalüberholung“ des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes — 97

Literatur

Volker Epping(Hrsg.), Niedersächsisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz (*Ipsen*) — 127

Notizen

Neues Recht — II
Impressum — VIII

Rechtsprechung

| | | | |
|----------------|------------------|---------------------|---|
| BVerwG | U. v. 08.09.2016 | 3 C 6.15 | Zuschlag für besondere Aufgaben eines Krankenhauszentrums — 111 |
| Nds OVG | U. v. 18.11.2016 | 11 LC 148/15 | Führung personenbezogener Daten in der polizeilichen Arbeitsdatei „Szenekundige Beamte“ — 114 |
| | U. v. 28.10.2016 | 11 LB 209/15 | Polizeiliche Anwendung einer schmerzhaften Nervendrucktechnik — 120 |
| | B. v. 02.12.2016 | 11 ME 219/16 | Untersagung der Vermittlung von Sportwetten — 121 |
| | B. v. 30.11.2016 | 2 LA 216/16 | Kosten der Schülerbeförderung zu Berufsbildenden Schulen — 125 |

LITERATUR

Volker Epping (Hrsg.), **Niedersächsisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz. Handkommentar**, Baden-Baden: Nomos, 2016, 1689 S., Euro 129,-

Zu den Eigentümlichkeiten der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht gehört es, dass das Rechtsgebiet, das ihren Vertretern am nächsten liegt – das Hochschulrecht – stets ein Schattendasein geführt hat. Dies gilt insbesondere für die Landeshochschulgesetze, die nur vereinzelt einer angemessenen Kommentierung zugeführt worden sind. Die Gründe

hierfür mögen in der auch anderwärts zu beobachtenden Dominanz des Bundesrechts, der wechselnden Einfälle der Landesgesetzgeber und schließlich der geringen Auflage von Kommentaren zu Landesgesetzen liegen; in jedem Fall hat es – namentlich in Niedersachsen – an einer verlässlichen Stütze für die Rechtsanwendung in den Hochschulen, der Verwaltung und der Gerichte des Landes gefehlt. *Volker Epping* – seit 2015 selbst Präsident der Universität Hannover – ist es zu danken, dass er die schwierige und zeitraubende Aufgabe des Herausgebers eines Kommentars zum Nieder-

sächsischen Hochschulgesetz übernommen hat und eine große Zahl von Experten aus Wissenschaft und Praxis für die Kommentierung hat gewinnen können.

Der mit 1.689 Seiten bemerkenswert umfangreiche Kommentar vereinigt die Erläuterungen von insgesamt 26 Autoren zu den 73 Paragraphen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und den zwölf Paragraphen des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes. Einleitend referiert der Herausgeber die Entwicklung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom Vorschaltgesetz aus dem Jahr 1971 über die unterschiedlichen Fassungen und gesetzgeberischen Hochschulmodelle bis zum Rechtszustand am 01.08.2015. Die am 14.12.2015 beschlossene und am 01.01.2016 in Kraft getretene – letzte – Novelle zum NHG, die als Gesetz zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen bezeichnet wurde, konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Die Kommentatoren der einzelnen Vorschriften haben sich damit beholfen, die seinerzeit vorgesehenen Änderungen in Kursivschrift kurz zu erwähnen. Hierin einen Mangel des Gesamtwerks zu sehen, hieße die Bedeutung der jüngsten Novelle zu überzeichnen. Entgegen dem anspruchsvollen Titel nämlich bleiben die Auswirkungen für die Hochschulen durchaus begrenzt. Dies gilt insbesondere für die durch § 20 a NHG eingeführte „Studierendeninitiative“, nach der 3 % der eingeschriebenen Studierenden verlangen können, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem Gesetz zuständig ist, berät und entscheidet. Dieses dem Einwohnerantrag nach § 31 NKomVG nachgebildete Institut erweckt den Eindruck, dass es den Studierenden bislang nicht möglich war, ihre Belange in den Universitätsorganen zur Geltung zu bringen. Das Gegenteil ist der Fall, denn die Studierenden sind in allen Gremien der Hochschule vertreten und ihre Vertreter können stets Anträge stellen und entsprechende Entscheidungen herbeiführen. Angesichts der geringen Wahlbeteiligung der Studierenden bei den Hochschulwahlen, die gewöhnlich kaum 20 % übersteigt, gelegentlich aber im einstelligen Bereich verbleibt, dürfte die Initiative nach § 20 a NHG eher ein Ausnahmefall bleiben.

Die Erläuterungen sind jeweils sehr ausführlich und umfassen angesichts der 85 zu kommentierenden Bestimmungen und eines Gesamtumfangs von fast 1.700 Seiten durchschnittlich 20 Seiten. Den Kommentierungen sind vergleichbare Regelungen der einzelnen Bundesländer, Leitentscheidungen der Gerichte – insbesondere der Verfassungsgerichte – und ausführliche Schrifttumsnachweise vorangestellt. Die Erläuterungen beginnen jeweils mit einem „Überblick“, einem knappen Abschnitt über „Herkunft, Entstehung, Entwicklung“, denen jeweils eine längere Kommentierung folgt. Einzelne Bearbeitungen an dieser Stelle hervorzuheben, verbietet sich angesichts des enormen Fleißes, den alle Autoren schon zur Bewältigung von Rechtsprechung und Literatur haben aufbringen müssen. Insofern ist der vorgelegte Kommentar der

überzeugendste Beleg dafür, wie groß die bislang durch die Rechtswissenschaft offengelassene Lücke gewesen ist. Freilich bleiben trotz der eingehenden Kommentierungen manche Fragen auch ungeklärt. Als Beispiel sei die in jüngerer Zeit zu beobachtende Inflation des Professorentitels erwähnt. Das Gesetz bestimmt in § 27 Abs. 7 Satz 1 NHG, dass der akademische Titel mit der Übertragung der Dienstaufgaben einer Professur verliehen wird und dieser bei unbefristeter Beschäftigung auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weitergeführt werden darf. Entgegen mancher Verwaltungsübung gibt es also keinen „Professor i.R.“, weil in dieser Vorschrift nur der *Titel*, nicht die Dienstbezeichnung gemeint ist. Hier wäre ein entsprechender Hinweis nützlich gewesen. Problematisch erscheint die Führung von Professorentiteln allerdings nach wie vor bei Honorarprofessoren, die gleich zwei Fragen aufwirft. Nach dem Gesetz sind sie nur berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 NHG). Daran hält sich bekanntlich niemand; man möge nur die „Richterspiegel“ des Bundesverfassungsgerichts und der obersten Gerichtshöfe des Bundes durchsehen. Eine weitere Frage stellt sich dahin, ob der Titel auch geführt werden darf, wenn die Lehrtätigkeit beendet ist und nicht wiederaufgenommen wird. Einer verbreiteten Praxis entspricht es, dass Honorarprofessoren einige Semester – vielleicht Jahre – Lehrveranstaltungen anbieten, sich dann aber Schritt für Schritt aus der Lehre zurückziehen. Zu fragen wäre, ob hier ein Widerrufsgrund im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 4 NHG liegt oder ob mit der Einstellung der Lehrtätigkeit *ipso iure* die Berechtigung zur Titelführung erlischt. Eine weitere – insbesondere in der Medizin virulente – Frage stellt sich hinsichtlich der außerplanmäßigen Professoren. Auch hier beschränkt sich das Gesetz auf die Bestimmung, dass der Titel mit dem Zusatz „außerplanmäßig“ geführt werden darf. Der Zusatz „außerplanmäßig“ oder „apl.“ wird in aller Regel nicht aufgeführt, sodass in der Öffentlichkeit zwischen an der Hochschule tätigen Professoren und außerplanmäßigen Professoren, die längst keine Verbindung zur Universität haben, nicht unterschieden werden kann. Man mag das in einer Zeit, in der nur noch die akademischen Titel als „anredefähig“ gelten, mit einem Achselzucken hinnehmen; nähere Ausführungen hierzu wären allerdings erwünscht gewesen. Nur am Rande sei bemerkt, dass auch „richtige“ Professoren einen Dienstvorgesetzten haben (anders die Kommentierung zu § 49 Rn. 35), sie aber keinen Vorgesetzten haben, der ihnen Weisungen erteilen könnte.

Epping als Herausgeber, seinem Mitarbeiter *Frederik Becker* und dem Autorenteam sei abschließend höchste Anerkennung für den Kommentar ausgesprochen, mit dem das Niedersächsische Hochschulrecht und seine praktische Anwendung in eine neue Phase eingetreten sind. Dem Rezensenten sei es nachgesehen, dass diese Anerkennung mit einem einjährigen Phasenverzug ausgesprochen wird.

Professor Dr. Jörn Ipsen, Osnabrück